

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/7 "Nördlich der Autobahn A 92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach"

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

III. Billigungsbeschluss

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	12.11.2021	Stadt Landshut, den	29.10.2021
Sitzungsnummer:	25	Ersteller:	Suttor, Florian

Vormerkung:

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 20.04.2021 bis einschl. 21.05.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/7 „Nördlich der Autobahn A92 zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“ vom 24.03.2021

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 21.05.2021, insgesamt 44 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 19 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 3 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Stadt Landshut, SG Geoinformation und Vermessung,
mit E-Mail vom 03.05.2021

1.2 Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a.d. Isar
mit E-Mail vom 19.05.2021

1.3 Baureferat, Tiefbauamt
mit Schreiben vom 10.06.2021

Beschluss:

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 16 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Stadt Landshut, Stadtgartenamt
mit Benachrichtigung vom 20.04.2021

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Westlich des SO 3 "Parkplatz + Energie" befinden sich einige Bestandsbäume auf Stadtgrund, die abends Schatten auf die Solarmodule werfen können. Ein Anspruch auf Einkürzung oder Entfernung der Gehölze zur Optimierung der Lichtausbeute der Solarmodule sollte ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine entsprechende Regelung wird Bestandteil des städtebaulichen Vertrags.

2.2 Landratsamt Landshut, Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 21.04.2021

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landshut
mit E-Mail vom 28.04.2021

Die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand. Den Umfangsgrenzen liegt ein exakter Zahlennachweis zu Grunde.

Seitens des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut bestehen **keine weiteren Anregungen.**

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 **Freiwillige Feuerwehr, Landshut** mit E-Mail vom 11.05.2021

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Zufahrt / Zugang für die Feuerwehr

Es ist sicherzustellen, dass die Einsatzkräfte bzw. Zufahrtsmöglichkeiten zum Schutzobjekt haben und zugleich zum geplanten Umspannwerk.

Abschaltung PV

Es ist eine Abschaltung der PV-Anlage durch die Feuerwehr vorzusehen.

Beschluss:

Die textlichen Hinweise wurden entsprechend ergänzt.

2.5 **Die Autobahn GmbH des Bundes, München** mit E-Mail vom 12.05.2021

Die Stadt Landshut plant mit gegenständlichem Bebauungsplanentwurf auf der Flurnummer 654, Gemarkung Münchnerau und Flurnummer 656/5 Gemarkung Münchnerau zwei Sondergebiete für Photovoltaikanlagen. Das Sondergebiet 1 auf Flurnr.654 soll ausweislich des Lageplanes mit Begründung vom 24.03.2021 bis auf 20 Meter Abstand, gemessen vom äußersten rechten Fahrbahnrand der A92 heranrücken. Mit den vorgenannten Unterlagen wurde auch ein entsprechendes Blendgutachten vorgelegt. Auf Seite 16 ebendieses Gutachtens werden unter Punkt 8 (Autobahn) zusammenfassend die Auswirkungen der Lichtreflexionen auf die Autobahn dargestellt. Demnach können die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Lichtreflexionen auf Verkehrsteilnehmer nicht ausgeschlossen werden. Laut Bundesverkehrswegeplan 2030 ist im gegenständlichen Streckenabschnitt gegenwärtig kein Ausbau der Autobahn 92 vorgesehen. Die Autobahn GmbH Niederlassung Südbayern hat keine Einwendungen sofern

1. Das Sondergebiet Nr. 1 auf Flurnr. 654 Gemarkung Münchnerau incl. aller baulicher Nebenanlagen einen **Abstand von 40 Meter** gem. § 9 (1) FStrG vom äußersten rechten Fahrbahnrand der A92 einhält und diese Zone im Plan eingetragen wird.

2. **Störende Lichtreflexionen** entsprechend des Blendgutachtens vom März 2021, die insbesondere in Fahrtrichtung Deggendorf auf der Autobahn auftreten, durch geeignete Maßnahmen, die bereits im Bebauungsplan festzulegen sind, **unterbunden werden**.

3. **keine Werbeanlagen** errichtet werden, die auf die Autobahn gerichtet sind.
Wir bitten um Übermittlung der Abwägung unserer Stellungnahme.

Beschluss:

Die Baugrenze wird 40 m vom Fahrbahnrand abgerückt. Das Blendgutachten wurde in den B-Plan entsprechend integriert. Es werden keine Werbeanlagen errichtet, die auf die Autobahn gerichtet sind.

Die Textlichen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt.

2.6 Staatliches Bauamt Landshut mit Schreiben vom 10.05.2021

Von Seiten des Staatlichen Bauamts Landshut bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Stadtwerke Landshut, Netze mit E-Mail vom 17.05.2021

Die Stadtwerke Landshut nehmen zu o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Netzbetrieb Strom / Netzbetrieb Gas & Wasser / Fernwärme / Abwasser / Verkehrsbetrieb

Es bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Bayernwerk Netz GmbH, Altdorf mit E-Mail vom 19.05.2021

In dem von Ihnen überplanten Bereich befindet sich die Hochspannungsfreileitung Pfrombach – Altdorf, Ltg. Nr. O50, der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

110-kV-Freileitung Pfrombach - Altdorf, Ltg. Nr. O50

Die Leitungsschutzzone der Hochspannungsfreileitung Pfrombach - Altdorf beträgt jeweils 25,00 m beiderseits der Leitungsachse. Innerhalb der Leitungsschutzzone sind uns alle Bau- und sonstigen Maßnahmen zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Baubeschränkungszone zwischen Mast Nr. 31 und Mast Nr. 32 beträgt jeweils 18,00 m beiderseits der Leitungsachse. Hinsichtlich der angegebenen Baubeschränkungszone, bestehen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen. Die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art, sind der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Trasse der Hochspannungsleitung mit der dazugehörigen Schutzzone, können Sie dem beiliegenden Lageplan entnehmen. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.

Gemäß DIN EN 50341-1 sind bei 110-kV folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten: Verkehrsflächen: 7,00 m, Gelände: 6,00 m, Bauwerke: 5,00 m, feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen usw.) und Gebäude ohne feuerhemmende Dächer: 11,00 m, Sportflächen: 8,00 m, Zäune usw.: 3,00 m, Bepflanzung: 2,50 m.

Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen ist zu gewährleisten. Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u.a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen. Des Weiteren ist, um nicht vorhersehbare Störungen beheben zu können, eine Ausnahmeerlaubnis für ein ggf. beabsichtigtes zeitlich begrenztes Betretungsverbot erforderlich.

Sondergebiet 3

Die geplanten Stellplätze innerhalb der Schutzzone sind gesondert anhand der geplanten NN-Höhe mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Sondergebiet 2

Bezüglich des Umspannwerks, welches im Plan als „Sondergebiet 2 Umspannwerk“ bezeichnet ist, bestehen derzeit Abstimmungen mit der Bayernwerk Netz GmbH. Da diese Abstimmungen separat geführt werden, bitten wir Sie, sich bezüglich Fragen und dergleichen, sich direkt an die Ansprechpartner zu wenden.

Sondergebiet 1

Ausgehend von der ungünstigsten Stelle unter der Hochspannungsfreileitung, können wir der Bebauung von PV-Modulen im Bereich der Baubeschränkungszone bis zu einer maximalen Höhe von 401,50 m ü. NN zustimmen.

Die exakten Modulhöhen innerhalb der Baubeschränkungszone können erst anhand der tatsächlichen Lage und den dazugehörigen Höhenangaben bezogen auf m über NN ermittelt werden.

Auflagen und Hinweise:

Benötigte Trafostationen müssen außerhalb der Baubeschränkungszone errichtet werden.

Um den Betrieb der Hochspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 20,00 m um den Mast Nr. B5, gemessen ab Fundamentaußenkante, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden.

Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unserem Mast muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen. Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Der Eigentümer der PV-Anlage muss zustimmen, dass im Falle von Revisionsarbeiten und im Störfall an unseren Masten Nr. 31 und 32 störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf) in einem Radius bis zu ca. 40,00 m um unseren Mast, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden.

Weiterhin bitten wir auch folgende Punkte zu beachten:

Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Wir weisen auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen und den Masttraversen (seitlicher Ausleger) abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Achten Sie bitte bei der Eingrünung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,50 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen.

Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzone können wir nicht zustimmen. Die maximale Aufwuchshöhe ist in jedem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können.

In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Sicherheitshinweise enthalten entsprechende Informationen, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen mindestens vier Wochen vor Baubeginn die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110 kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über NN, anfragen. Die beigefügten Sicherheitshinweise bitten wir zu beachten.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung der rechtsgültigen Fassung des Bebauungsplanes.

Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Im Planungsbereich befindet sich die Hochspannungsleitung Pfrombach - Altdorf, Ltg. Nr. O50, der Bayernwerk Netz GmbH. Die Lage können Sie dem im Anhang befindlichen Lageplan entnehmen. Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände. Die Baubeschränkungszone der 110-kV-Leitung Pfrombach - Altdorf zwischen Mast-Nr. 31 und Mast-Nr. 32 beträgt jeweils 18,00 m beiderseits der Leitungsachse. Innerhalb der Baubeschränkungszone bestehen Höhenbeschränkungen für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen, die uns zur Stellungnahme vorzulegen sind. Die Bebaubarkeit im Bereich der Leitung richtet sich nach den folgenden Normen/VDE-Bestimmungen:

DIN EN 50341-1 „Freileitungen über AC 45 kV“ DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ DIN EN 50341-1 und 50341-2-4; Einhaltung der geforderten Mindestabstände, d. h. die Schutzzone der Leitung bleibt gewahrt DIN VDE 0105-100; Stellt sicher, dass die Mindestabstände nicht unterschritten werden. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen.

Gemäß DIN EN 50341 sind bei 110-kV-Freileitungen folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten:

Feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen usw.)	11,00 m	Bauwerke	5,00 m
Verkehrsflächen	7,00 m	Antennen, Zäune, usw.	3,00 m
Gelände	6,00 m	Bepflanzung	2,50 m

Um den Betrieb der Hochspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von jeweils mindestens 20,00 m um die Masten Nr. 31 und 32, gemessen ab Fundamentaußenkante, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unserem Mast muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen. Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Der Eigentümer der PV-Anlage muss zustimmen, dass im Falle von Revisionsarbeiten und im Störfall an unseren Masten Nr. 31 und 32 störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf) in einem Radius bis zu ca. 40,00 m um den jeweiligen Mast, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden. Bei den Baumaßnahmen im Bereich der Freileitungsmasten dürfen die Masterdungsanlagen weder beschädigt noch selbstständig entfernt werden. Eine notwendige Verlegung kann nur im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH durchgeführt werden.

Maximal mögliche Modulhöhe

Die maximalen Modulhöhen wurden Feldweise in 20,00 m – Abschnitten berechnet. Die maximale Modulhöhe pro Feld (die Felder sind im Lageplan eingetragen), betragen wie folgt:

Feld	Maximale Modulhöhe
1	407,24 m ü. NN
2	405,24 m ü. NN
3	403,74 m ü. NN
4	402,74 m ü. NN
5	401,99 m ü. NN
6	401,74 m ü. NN
7	402,24 m ü. NN
8	402,99 m ü. NN
9	404,24 m ü. NN
10	405,74 m ü. NN
11	407,24 m ü. NN

Außerhalb der Baubeschränkungszone bestehen keine Höhenbeschränkungen seitens des Fachbereichs 110 kV Freileitungen/Kabel Bau/Dokumentation.

Des Weiteren sind folgende Auflagen und Hinweise im Bereich der Hochspannungsfreileitung zu beachten und einzuhalten:

Sicherung des Anlagenbestandes und –betriebes

Der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen ist zu gewährleisten. Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u.a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen.

Trafostationen

Die benötigten Trafohäuser müssen außerhalb der Baubeschränkungszone errichtet werden.

Vorbeugender Brandschutz

Die abschließende gutachterliche Stellungnahme hierfür obliegt der örtlich zuständigen Fachstelle.

Niveauperänderungen

Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, weder Erdaushub gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

Sonstige Bauwerke

Innerhalb der Baubeschränkungszone sind uns alle sonstigen Bauwerke (Beleuchtungsanlagen, Fahnenmaste, Werbeanlagen etc.) gesondert zur Stellungnahme vorzulegen.

Geräuschemissionen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass an unserer Hochspannungsfreileitung, durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.

Witterungs- und naturbedingte Einflüsse

Wir weisen auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen und den Masttraversen (seitlicher Ausleger) abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Zäune

Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

Bepflanzung

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb der Baubeschränkungszone der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,50 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen. In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Schattenwurf

Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Unfallverhütung

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Sicherheitshinweise enthalten entsprechende Informationen, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen mindestens vier Wochen vor Baubeginn die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110 kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über NN, anfragen.

Kran/Baggereinsatz

Der Einsatz von Hebewerkzeugen, wie z. B. Turmdrehkran, Autokran oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und dgl. müssen, wenn sie die Baubeschränkungszone berühren oder hineinragen, mindestens vier Wochen vor Baubeginn und unter Angabe der max. möglichen Gerätehöhe, sowie des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe über NN anhand eines maßstabgetreuen Lageplanes, gesondert mit uns abgestimmt werden.

Geltungsdauer der Stellungnahme

Auf Grund der hohen Anzahl an bautechnischen Eingriffen in unseren Leitungsbestand (u.a. durch die Energiewende) ist diese Stellungnahme zwei Jahre ab vorgenanntem Datum gültig. Nach Ablauf dieser Frist und nicht Umsetzung der eingereichten Maßnahme ist eine erneute Vorlage zur Stellungnahme notwendig.

Bitte beachten Sie, dass das vorgenannte Schreiben sich lediglich auf die Hochspannungsfreileitung bezieht und nur als Planungshilfe dient. Dieses Schreiben ersetzt nicht die endgültige Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH. Die Bauakte der Ausführungsplanung ist uns zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerischer Bauordnung (BayBO)). In den endgültigen Bauplänen ist uns die $\pm 0,00$ Ebene der Bodenplatte über NN anzugeben.

Beschluss:

Die Höhenbeschränkungen im Bereich der Leitungstrasse zwischen Mast-Nr. 31 und Mast-Nr. 32 wurden entsprechend festgesetzt. Die Planzeichnung sowie die Textlichen Festsetzungen wurden der vorgebrachten Einwendungen entsprechend angepasst.

2.9 Vodafone GmbH

mit E-Mail vom 18.05.2021

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 Bayerischer Bauernverband, Abensberg

mit E-Mail vom 19.05.2021

Zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden. Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Für den Fall, dass diese Planung weiter verfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden:

Der Geltungsbereich ist nordwestlich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen.

Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Zur Abgrenzung des Planungsgebietes ist ein ausreichend dimensionierter Pufferstreifen (Grünweg) vorgesehen.

Auf dem angrenzenden Grünstreifen vorgesehene Gehölzgruppen, Bäume und Sträucher sollten so gepflanzt werden, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt muss sichergestellt werden.

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt auch zukünftig zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Beschluss:

Bedingt durch die vorhandene Vorbelastung durch die Autobahn hält die Stadt Landshut an dem vorhandenen Standort weiter fest. Den Einwendungen und Anregungen wurden entsprochen bezüglich dem ordnungsgemäßen Weiterbetrieb der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem ordnungsgemäßen Rückschnitt von Gehölzen im Grenzbereich zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Textlichen Hinweise wurden entsprechend ergänzt.

2.11 Regierung von Niederbayern, Landshut mit E-Mail vom 27.05.2021

Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 71 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10-5/7 „Nördlich der Autobahn A 92 – zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.4 G).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- Im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

17 Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene (Stadt Landshut sowie Gemeinden Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)

(...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (...).

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Bewertung: verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ geleistet werden, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen den Erfordernissen der Raumordnung.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Die von der Stadt Landshut gewählte Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A92 München-Deggendorf und stellt damit einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP dar. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen auch in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Des Weiteren reicht das Plangebiet in das vom Regionalen Planungsverband Landshut ausgewiesene landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 hinein (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 Z). Innerhalb eines solchen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. Aus

diesem Grund sollte die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bei der Abwägung besonders berücksichtigt werden.

Schließlich tangieren die Planungen die kartierten Biotope LA-0001-002 („Klötzlmühlbach mit bachbegleitender Vegetation“) und LA-0002-003 („Altarm südlich des Speedway-Stadions mit umgebendem Gehölzbestand“), das FFH-Gebiet „Klötzlmühlbach“ und das Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbachs. Aus diesen Gründen ist den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut besonderes Gewicht beizumessen.

Beschluss:

Den Stellungnahmen der UNB und des WWA kommt ein besonderes Gewicht zu und wurde in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

2.12 Regionaler Planungsverband Landshut

mit E-Mail vom 21.05.2021

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 71 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10-5/7 „Nördlich der Autobahn A 92 – zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.4 G).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- Im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

17 Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene (Stadt Landshut sowie Gemeinden Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)

(...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (...).

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Bewertung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ geleistet werden, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen den Erfordernissen der Raumordnung.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen

z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Die von der Stadt Landshut gewählte Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A92 München-Deggendorf und stellt damit einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP dar. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen auch in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Des Weiteren reicht das Plangebiet in das vom Regionalen Planungsverband Landshut ausgewiesene landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 hinein (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 Z). Innerhalb eines solchen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. Aus diesem Grund sollte die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bei der Abwägung besonders berücksichtigt werden.

Schließlich tangieren die Planungen die kartierten Biotope LA-0001-002 („Klötzlmühlbach mit bachbegleitender Vegetation“) und LA-0002-003 („Altarm südlich des Speedway-Stadions mit umgebendem Gehölzbestand“), das FFH-Gebiet „Klötzlmühlbach“ und das Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbachs. Aus diesen Gründen ist den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut besonderes Gewicht beizumessen

Beschluss:

Den Stellungnahmen der UNB und des WWA kommt ein besonderes Gewicht zu und wurde in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

2.13 Deutsche Telekom mit E-Mail vom 20.05.2021

Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 16.04.2021 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung bestehen seitens der Telekom keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, Photovoltaik-Anlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.14 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut mit E-Mail vom 21.05.2021

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Immissionen:

Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen, Steinschlag und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen.

Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Folgenutzung:

Nach Aufgabe der Energieerzeugung sollte als Folgenutzung eine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt werden. Eine Rückbaupflicht und Wiederherstellung in eine landwirtschaftliche Nutzfläche muss auch bei einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers gewährleistet sein.

Pflege der Fläche:

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Flächenverbrauch:

Mit der vorliegenden Planung wird eine Fläche von ca. 6,29 ha verbraucht. Die Ackerzahlen der überplanten Fläche liegen zwischen 39 und 44 und liegen damit deutlich unter dem Landkreisdurchschnitt von 56.

Die Bodengüte steht der Planung nicht entgegen.

Beweidung:

Im Falle einer geplanten extensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche durch z.B. Schafe, sollten gewisse haltungsrelevante Besonderheiten bereits in der frühen Planung berücksichtigt werden. Hierzu sollte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig mit in die Planungen einbezogen werden.

Ausgleichsflächen:

Kompensationsfaktor:

Gemäß IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 können eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Dies ist z. B. bei der Verwendung von standortgemäßem autochthonem Saat- und Pflanzgut möglich.

Da im vorliegenden Grünordnungsplan die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut vorgesehen ist, sollte bei der vorliegenden Planung der Kompensationsfaktor gesenkt werden, um den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Bei der vorliegenden Berechnung ergibt sich eine erforderliche Ausgleichsfläche von 9543 m². Insgesamt wird eine Ausgleichsfläche von

13 555 m² bereitgestellt, also 4013 m² mehr als erforderlich. Es besteht somit die Möglichkeit, die Ausgleichsfläche zu reduzieren.

Auch bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen ist der Flächenverbrauch möglichst gering zu halten. Ist eine Verkleinerung der Ausgleichsfläche nicht gewünscht, so sollte in Betracht gezogen werden, dass die überzählige Ausgleichsfläche als Ausgleich für eine andere Baumaßnahme angerechnet werden kann.

Bereich Forsten:

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich der Autobahn zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“ grenzt im südöstlichen Teil an Wald i.S. des § 2 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) an. Der Wald liegt auf dem Grundstück 656/9 der Gemarkung Münchnerau. Somit ist Wald mittelbar, bzw. indirekt betroffen.

Die Waldfläche setzt sich vor allem aus einem rund 25 Meter circa 100-jährigen Bestand aus Eschen mit einzelnen Weiden und Bergahorn zusammen.

Aufgrund des Eschentriebsterbens ist der Waldbestand in seiner Vitalität deutlich eingeschränkt. Ein Umstürzen einzelner Eschen ist durch ein zunehmend geschwächtes Wurzelwerk jederzeit möglich. Insofern geht von diesem Bestand eine konkrete drohende Gefahr aus.

Unabhängig davon kann nie ausgeschlossen werden, dass insbesondere durch Sturm oder Schnee Bäume umstürzen oder Baumkronen oder Kronenteile abbrechen.

Damit kein Sachschaden entsteht, sollten innerhalb der Baumwurfzone von rund 25 Meter keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden. Dies gilt auch für eine Photovoltaikanlage. Dies ist bei der aktuellen Planung nicht gegeben.

Mit dem genannten Abstand zwischen der Baugrenze und den Waldflächen treten auch keine zusätzlichen Bewirtschaftungerschwernisse für die benachbarten Waldbesitzer ein. Bewirtschaftungerschwernisse können durch einen zusätzlichen Aufwand für Verkehrssicherungskontrollen und ggf. Verkehrssicherungsmaßnahmen und zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Holzernte entstehen.

Die Bewirtschaftungerschwernisse und die Gefahr von Sachschäden werden ebenfalls minimiert, wenn im Fallbereich der Bäume keine Einfriedungen erstellt werden.

Mit einem größeren Abstand zwischen Waldbestand und Photovoltaikanlage reduziert sich auch eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Solarmodule im Schattenband des Waldes. Somit sind gleichzeitig für die Zukunft Konflikte zwischen Betreiber und Waldbesitzer in diesem Punkt entschärft.

Beschluss:

Immissionen:

Bedingt durch die vorhandene Vorbelastung durch die Autobahn hält die Stadt Landshut an dem vorhandenen Standort weiter fest. Den Einwendungen und Anregungen wurden entsprochen bezüglich dem ordnungsgemäßen Weiterbetrieb der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem ordnungsgemäßen Rückschnitt von Gehölzen im Grenzbereich zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Textlichen Hinweise wurden entsprechend ergänzt.

Folgenutzung:

Folgenutzung Landwirtschaft besteht bereits. Rückbauverpflichtung wird durch den städtebaulichen Vertrag gesichert.

Pflege der Fläche:

Für alle Grün- und Ausgleichsflächen sind entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt, sodass dadurch keine ortsunüblichen Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen auftreten.

Flächenverbrauch:

Die Ausführungen zum Flächenverbrauch werden zur Kenntnis genommen.

Beweidung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in weiteren Verfahren gerne aufgegriffen.

Ausgleichsflächen:

Auf Grund der besonderen Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sowie im FFH-Gebiet und Überschwemmungsbereich des Klötzlmühlbachs angrenzend, wird die Ausgleichsfläche nicht reduziert. Die überschüssige Fläche kann jedoch für andere Baumaßnahmen angerechnet werden.

Bereich Forsten

Der Abstand zum Auwald soll wie geplant beibehalten werden. Der Betreiber der Anlage verpflichtet sich im städtebaulichen Vertrag keine Forderung bezüglich Rückschnitt, Bewirtschaftung etc. zu stellen und bei Windwurf keine eventuellen Schadenansprüche zu stellen. Es wird daher an der bestehenden Planung weiter festgehalten.

2.15 Amt für Umweltschutz, Landshut mit E-Mail vom 21.05.2021

Zum Abschnitt „Überschwemmungsgebiet“ auf der Seite 10 der Begründung bzw. des Umweltberichts halten wir Folgendes fest:

Ein Teil des B-Plan-Gebietes (nicht die Sondergebiete SO1 bis SO3!) liegt in der Tat im durch Rechtsverordnung vom 29.07.2016 festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches (siehe <http://www.landshut.de/portal/natur-umwelt/wasser/ueberschwemmungsgebiete/uegebiete-hq-100/kloetzlmuehlbach.html>). Eine Ausweisung des B-Plans in diesem Bereich ist jedoch gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt.

Baugebiete im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG sind solche im Sinne der BauNVO, d. h. nach § 1 Abs. 2 BauNVO Flächen, die für die Bebauung vorgesehen sind und in einem Bauleitplan nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt oder festgesetzt sind.

§ 78 Abs. 1 Satz 1 WHG enthält zwar kein Verbot jeglicher Bauleitplanung. Eine Bauleitplanung, die lediglich Darstellungen oder Festsetzungen jenseits einer Bebauung von Grundstücksflächen enthält (z. B. Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen, ihrer Ver- oder Entsorgung oder Erschließung), wird vom Verbot nicht erfasst. Bauleitpläne für Photovoltaikanlagen werden in der Kommentarliteratur nicht ausdrücklich erwähnt, werden aber aufgrund der o. g. Definition vom Verbot umfasst.

Die zuständige Behörde (hier: die untere Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut) kann jedoch die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die Vorgaben des 9-Punkte-Katalogs des § 78 Abs. 2 WHG erfüllt werden. Die Darlegungslast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liegt beim Planungsträger.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, den 8-Plan-Bereich auf das Gebiet außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu reduzieren. Alternativ dazu ist bei der unteren Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut der Antrag auf die ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung des 8-Plan-Gebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet einzureichen.

Das BayStMUV hatte im Übrigen hinsichtlich der Alternativenprüfung im Sinne des § 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG schon darauf hingewiesen, dass, sollen in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet neue Baugebiete ausgewiesen werden, dies nur unter der engen Voraussetzung gestattet werden könne, dass keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung bestehe oder geschaffen werden könne. Prüfungsmaßstab sei das gesamte Gemeindegebiet.

Im Antrag auf die ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung des B-Plan-Gebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches ist deshalb darzulegen, dass eine ordnungsgemäße Siedlungsentwicklung nur im Überschwemmungsgebiet möglich ist und keine alternativen Standorte außerhalb des Überschwemmungsgebietes bestehen. Kann an alternativen Standorten eine Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwirklicht werden, ist die Voraussetzung des § 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG nicht erfüllt. Alternativlosigkeit kann sich allerdings dadurch ergeben, dass eine Bauleitplanung auf alternativen Standorten außerhalb des Überschwemmungsgebietes an den Zielen der Raumordnung scheitert.

Bei der Alternativenprüfung kann laut Auskunft der Regierung von Niederbayern in einem vergleichbaren Fall der konkrete Siedlungsbedarf dann eine Rolle spielen, wenn ein im oder 3m Rande eines Überschwemmungsgebietes angesiedelter Gewerbebetrieb eine räumliche Erweiterung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausschließlich in das Überschwemmungsgebiet erfahren kann, wenn eine Erweiterung im sonstigen Gemeindegebiet

ohne unmittelbaren Anschluss an das bestehende Betriebsgelände ausscheidet (sog. „verlängerte Werkbank“). Dies dürfte allerdings bei Photovoltaikanlagen kaum der Fall sein.

Unbeachtlich ist auch z. B. der Umstand, falls der Betreiber der Anlage einen Pachtvertrag für das Grundstück besitzt. Bloße Wirtschaftlichkeitserwägungen bzw. die Möglichkeit, eine EEG Förderung zu erhalten, sind ebenso nicht ausschlaggebend, da Maßstab letztlich eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist.

Zum in § 78 Abs. 2 Nr. 2 WHG geforderten Anbindungsgebot meinte das BayStMUV, dass zwar das unmittelbare Angrenzen an ein bestehendes Baugebiet verlangt sei. Es erscheine jedoch vertretbar, diese Voraussetzung im Einzelfall als erfüllt anzusehen, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entlang von Auto- und Eisenbahnen nicht erwarten lasse, dass dadurch selbständige Siedlungsansätze mit neuen Zwangspunkten für eine weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde entstünden. Es wies auch darauf hin, dass wasserwirtschaftliche Belange der Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht zwingend entgegenstünden.

Mit Schreiben vom 20.04.2021

Zum Abschnitt „Überschwemmungsgebiet“ auf der Seite 10 der Begründung bzw. des Umweltberichts halten wir Folgendes fest:

Ein Teil des B-Plan-Gebietes (nicht die Sondergebiete SO1 bis SO3!) liegt in der Tat im durch Rechtsverordnung vom 29.07.2016 festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches (siehe <http://www.landshut.de/portal/natur-umwelt/wasser/ueberschwemmungsgebiete/uegebiete-hq-100/kloetzmuehlbach.html>). Eine Ausweisung des B-Plans in diesem Bereich ist jedoch gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt.

Baugebiete im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG sind solche im Sinne der BauNVO, d. h. nach § 1 Abs. 2 BauNVO Flächen, die für die Bebauung vorgesehen sind und in einem Bauleitplan nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt oder festgesetzt sind.

§ 78 Abs. 1 Satz 1 WHG enthält zwar kein Verbot jeglicher Bauleitplanung. Eine Bauleitplanung, die lediglich Darstellungen oder Festsetzungen jenseits einer Bebauung von Grundstücksflächen enthält (z. B. Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen, ihrer Ver- oder Entsorgung oder Erschließung), wird vom Verbot nicht erfasst. Bauleitpläne für Photovoltaikanlagen werden in der Kommentarliteratur nicht ausdrücklich erwähnt, werden aber aufgrund der o. g. Definition vom Verbot umfasst.

Im vorgelegten Bebauungsplan werden jedoch Baugrenzen nach § 23 BauNVO festgesetzt. Dadurch wird eine Überbauung des Überschwemmungsgebietes befinden, sind lediglich grünordnerischer Natur und „sichern“ den Status quo.

Es werden daher keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung erhoben.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.16 Untere Naturschutzbehörde (UNB)
mit Schreiben vom 13.07.2021

Die grundsätzlich ablehnende Stellungnahme zur geplanten PV-Anlage wurde im Schreiben vom 14.01.2020 bereits dokumentiert. Die Planungen widersprechen den Zielsetzungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes und es können erhebliche Beeinträchtigungen von vorhandenen angrenzenden ökologisch wertvollen Biotopen nicht ausgeschlossen werden. Mit dem geänderten Planungsstand werden mit dem Umspannwerk und den erweiterten Parkplätzen zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft geplant.

Mit den geplanten Parkplätzen für das Speedwaystadion erfolgt eine weitere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch eine zusätzliche Versiegelung, sowie von angrenzenden Biotopen des Auwaldes, insbesondere durch Lärm und Beleuchtung. Die Stellplätze sollten daher verbindlich als Schotterrasen mit gebietsheimischen Saatgut festgesetzt werden und die Beeinträchtigungen des angrenzenden Auwaldes soweit als möglich minimiert werden. Das ursprüngliche Speedwaystadion als Sportanlage im Grünen (gem. Darstellung im Landschaftsplan) hat sich in den letzten 10-20 Jahren sukzessive zu einem stark versiegelten, „grauen“ Veranstaltungsort entwickelt, welcher an den Rändern zunehmend ausfranzt. Dies erfolgte bisher ohne konkretisierende bauplanungsrechtliche Grundlage. Der Bereich des „Speedwaystadiums“ sollte daher in den Bebauungsplanbereich mit einbezogen werden.

Aufgrund des beschlossenen Zieles der Stadt Landshut, sich bis zum Jahre 2037 selbst mit regenerativer Energie versorgen zu können, dient die geplante PV-Anlage der Zielsetzung. Die geplante PV-Anlage und das Umspannwerk stellen jedoch als bauliche Anlage einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Planungsbereich ausgeglichen. Mit den gewählten Faktoren entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ besteht Einverständnis.

Die geplante PV- Anlage und das Umspannwerk sind jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht nur vertretbar, sofern entsprechend dem Verschattungsgutachten, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wegen der Betroffenheit des FFH-Gebietes „Klötzlmühlbach“ sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung vorhandene Biotope und geschützte Arten nicht beeinträchtigt werden, insbesondere die wertvollen Gehölzbestände am Klötzlmühlbach und den südlich angrenzenden Biotopen des Auwaldes. Bei den baulichen Anlagen ist hierbei ein Abstand von mindestens einer Baumfalllänge von 25 - 30 m zu der jeweiligen Umzäunung einzuhalten. Die grundsätzlichen grünordnerischen Zielsetzungen einer abschirmenden und gliedernden Grünfläche sind bei der Planung zu berücksichtigen. Bisher ist entlang des Klötzlmühlbaches und in Verlängerung des Biotopes an der Autobahn eine ca. 50 m breite Grünfläche geplant. Die städtischen Grundstücke sind komplett als eingrünende Grünfläche für das Speedwaystadion dargestellt. Mit den geplanten Baumaßnahmen ist dies nicht mehr umsetzbar. Die grundsätzlichen grünordnerischen Zielsetzungen können jedoch berücksichtigt werden, wenn zur nördlich und westlich angrenzenden freien Landschaft eine mindestens 3-reihige Hecke mit 8 -10 m Breite angelegt und die zu berücksichtigende Baumfalllänge im Anschluss an die Biotope des Klötzlmühlbaches und des Auwaldes als artenreiche Wiesenfläche entwickelt wird. Insbesondere wird den ursprünglichen Zielsetzungen des Landschaftsplanes dadurch Rechnung getragen, indem bei Rückbau der technischen Anlagen die Grünflächen einschließlich der extensiv genutzten Wiesenbereiche dauerhaft erhalten werden. Dies ist auch dadurch gerechtfertigt, da die Anlage der PV-Anlage, des Umspannwerkes und der Parkplätze mit einer längerfristigen Nutzungsänderung und Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Die längerfristige Nutzungsänderung durch den Bebauungsplan ist gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung mit einem entsprechendem Planungsgewinn verbunden, der mit dem zu erwartenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft bei einem Rückbau von Grünflächen nicht zu rechtfertigen wäre.

Der aktuelle Planstand ist dahingehend anzupassen und die daraus resultierenden Änderungen der Ausgleichsflächen mit der UNB abzustimmen. Außerdem sind die FFH-Verträglichkeits- und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nachzureichen.

Beschluss:

Der Vorentwurf wurde mit der UNB am 05.02.2021 vorabgestimmt. Bezüglich der Planung und der Vorgehensweise bestand also insoweit Einverständnis.

Zwischenzeitlich wurden noch einmal im Frühjahr 2021 die Feldvögel und die Vögel am Klötzlmühlbach aufgenommen. Hinzu kamen noch die Fledermäuse am Nordrand des Auwaldrestes an der Autobahn. Hier werden die entsprechenden Fledermausbäume festgehalten. Die Kartierung wurden von Alexander Scholz durchgeführt. Hieraus ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungen des FFH Gebiets. Die Ergebnisse werden in den Umweltbericht als artenschutzrechtlicher Beitrag integriert.

Eine FFH- Verträglichkeitsvorprüfung wird daher als ausreichend erachtet und soll Bestandteil der Begründung werden. Eine Verschattung durch die Solarmodule kann ausgeschlossen bzw. vernachlässigt werden.

Hinzu kommt nun noch ein weiterer Bereich entlang der Autobahn innerhalb der Anbauverbotszone. Dieser zusätzliche Streifen ist ca. 15 m breit.

Aus diesem Grund kann auf den geforderten Abstand zum Auwald von 25-30 m verzichtet werden, zumal im B-Plan festgehalten ist, dass diese angrenzenden Biotopbäume nicht auf Grund von Beschattung bzw. Windbruchgefahr gefällt werden dürfen. Eventuelle Nachteile beim Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind hinzunehmen.

Der geforderte Abstand von 25-30 m zum Klötzlmühlbach muss eingehalten werden und die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst.

Somit vergrößert sich der Überschuss an Ausgleichsflächen von derzeit 4.013 m² auf 7.846 m². Das Guthaben steht für andere Projekte zur Verfügung.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

III. Billigungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 10-5/7 „Nördlich der Autobahn A92 zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“ vom 24.03.2021 i.d.F. vom 12.11.2021 wird in der Fassung gebilligt, die er durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 12.11.2021 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10-5/7 „Nördlich der Autobahn A92 zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss:

Anlagen:

- Anlage 1 – Plangeheft
- Anlage 2 – Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3 – Blindgutachten Münchnerau
- Anlage 4 – Bestandsplan
- Anlage 5 – Fachstellenliste (nicht-öffentlich)